



Landgericht Traunstein

Az.: 5 O 2799/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

1

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Rückforderung von Marktprämien

erlässt das Landgericht Traunstein - 5. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Nitzinger-Spann als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.08.2023 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 104.013,30 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche der Klägerin als Netzbetreiberin gegen die Beklagte auf die Rückzahlung von Marktprämien im Hinblick auf den sogenannten Technologiebonus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für die Strommengen aus der Biogasanlage der Beklagten in den Jahren 2020 und 2021 geltend.

Die Klägerin ist Netzbetreiberin, an deren Netz die Biogasanlage der Beklagten angeschlossen ist. Der in das Netz eingespeiste Strom wird von der Klägerin auf Basis des EEG abgelegten Normen und vergütet.

Der Beklagte betreibt [REDACTED] eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Biogas. Die Anlage des Beklagten verfügt seit dem Jahren 2011 bzw. 2015 über 2 OCR-Module des Herstellers AWN GmbH mit einer elektrischen Leistung von 15 KW bzw. 22 KW. Der Anteil der elektrischen Leistung der beiden ORC-Module von insgesamt 37 KW beträgt im Verhältnis zur Gesamtleistung der Anlage von 1255 KW lediglich 2,86 %. Die in den ORC-Modulen erzeugten Energiemengen werden über einen eigenen Zähler bei der Beklagten erfasst.

Die Beklagte rechnet nach dem Marktprämienmodell ab. Die Grundvergütung und die verschiedenen Boni der Biogasanlage der Beklagten rechnete die Klägerin für das Jahr 2020 mit Abrechnung vom 21.07.2021 über das Vertragskonto [REDACTED] ab. Dabei legte sie für den Technologiebonus in Höhe von 2,00 Cent pro kWh nach § 8 Abs. 4 EEG 2004 die gesamteingespeiste Menge aus der Biogasanlage in Höhe ihres nach § 101 Abs. 1 EEG 2017 förderungsfähigen Anteil von 2.712.061 kWh zugrunde. Auf dieser Basis wurde der Beklagten für das Jahr 2020 für den Technologiebonus nach § 8 Abs. 4 EEG 2004 ein Betrag in Höhe von insgesamt 54.241,22 € gutgeschrieben.

Außerdem rechnete die Klägerin über das Vertragskonto [REDACTED] für die Zeit vom 01.01.2021 bis 30.04.2021 gemäß der Abrechnung vom 11.01.2022 für den Technologiebonus in Höhe von 0,02 € pro kWh bei einer Gesamteinspeisemenge aus der Biogasanlage der Beklagten

in Höhe von 1.027.626 kWh einen Technologiebonus in Höhe von 20.552,52 € ab.

Mit Abrechnung vom 11.01.2021 rechnete die Klägerin die Einspeisung in der Zeit vom 01.05.2021 bis 31.12.2021 über das Vertragskonto [REDACTED] mit einer Gesamtein in Höhe von 1.677.023 kWh mit einem Technologiebonus zugunsten der Beklagten in Höhe von 33.540,46 € ab.

Mit Schreiben vom 02.06.2022 hat die Klägerin die Beklagte mit Zahlungsfrist zum 30.06.2022 aufgefordert den nunmehr eingeklagten Betrag an Sie zu bezahlen.

Die Klägerin trägt vor, die Beklagte habe mir Technologiebonus erhalten, als ihr nach den Regelungen des EEG zustehen würde. Für die Bestandsanlage der Beklagten würde sich die Förderung gemäß § 100 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 EEG 2017 (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021) i. V.m. § 66 EEG 2009, § 21 EEG 2004 nach § 8 EEG 2004 für die Grundvergütung, den KWK-Bonus und den in Technologiebonus richten. Der Technologiebonus würde nach diesen Regelungen nur für die Erzeugungsmengen der ORC-Module in Höhe von 114.743 kWh für das Jahr 2020 und 101.302 kWh für das Jahr 2021 der Beklagten zu stehen. Daher ergebe sich ein Rückforderungsanspruch der Klägerin für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 in Höhe von 51.946,36 €, für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.04.2021 in Höhe von 19.782,74 € und für den Zeitraum 01.05.2021 bis 31.12.2021 in Höhe von 32.284,20 €.

Die Klägerin ist der Meinung, dass sich sowohl aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 4 EEG 2004 als auch aus der Gesetzeshistorie, den Gesetzesmaterialien sowie der Gesetzessystematik ergeben würde, dass der Technologiebonus nur für solche Strommengen in Anspruch genommen werden könne, die in den ORC-Modulen als Anlagentechnologie erzeugt würden. So hieße es in § 8 Abs. 4 EEG 2004 „... oder der Strom mittels... Organic-Rankine-Anlagen ... gewonnen wird.“ Auch habe die Clearingstelle EEG/KWKG bereits in Ihrer Empfehlung vom 25.11.2010 festgestellt, dass für die Erhöhung der Vergütungszahlungen nach § 8 Abs. 4 EEG 2004 bei Anlagen mit Wärmeauskopplung im Falle der Nutzung eines Aggregates zur Umwandlung der ausgekoppelten Wärme in Strom mittels eines zusätzlichen Generators lediglich die vom Zusatzgenerator erzeugte Teilstrommenge bzw. nur der Strom maßgeblich sei, der mittels der in § 8 Abs. 4 aufgezählten Anlagentechniken gewonnen werde. Auch werde in der Begründung der Bonusregelung im Gesetzesentwurf festgestellt, dass der Bonus Anreize schaffen solle, innovative technische Verfahren zur Anwendung zu bringen und möglichst hohe Wirkungsgrade anzustreben. Dies sei in der Nachfolgeregel zum EEG 2009 in eine sprachlich besser verständliche Formulierung gebracht worden. Auch aus der Gesetzessystematik würde sich ergeben, dass der Technologiebonus nur

solche Strommengen umfasse, die mit den geförderten Anlagetechniken erzeugt worden seien. Dies ergebe sich auch aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes, wie schon im Gesetzentwurf die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/die Grünen für das EEG 2004 festgestellt hätten.

Die Klägerin beantragt daher zu erkennen:

die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 104.013,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.07.2022 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Auffassung, dem Beklagten würde der Technologiebonus für den gesamten erzeugten Strom der Anlage zu stehen. So sei er auch durch die Klägerin zunächst bezahlt worden. Dies würde sich aus dem Wortlaut, den Gesetzgebungsmaterialien, und dem Sinn und Zweck des Gesetzes ergeben.

Die Klage wurde der Beklagten am 29.12.2022 zugestellt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Rückforderungsanspruch gemäß § 57 Abs. 5 EEG 2021/17 wegen Überzahl der Marktprämien für die Jahre 2020 und 2021, da der gezahlte Technologiebonus nicht überhöht war. Der Technologiebonus gemäß § 8 Abs. 4 EEG 2004 ist auf die gesamte mit der Biogasanlage erzeugten Strommenge zu zahlen und nicht nur für die in den ORC-Modulen gewonnenen Strommengen.

1. Dabei ist zunächst vorrangig von dem Wortlaut der Norm auszugehen. Dieser erhöht die in Abs. 1 gewährte Mindestvergütung, sofern der Strom grundsätzlich in solchen Anlagen gewonnen wird, bei denen Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wird und bei der eine Stromerzeugung **mittels** einer bestimmten Technik, vorliegend einer Organic-Rankine Anlage,

gewonnen wird. Dabei handelt es sich bei der vorliegenden Kopplung der ORC-Anlagen mit der Biogasanlage nicht um Anlagen die selbstständig, d.h. ohne die zusätzliche Einrichtung „Biogasanlage“, deren Abgase sie verwenden, Strom erzeugen.

Dem Wort „mittels“ ist dabei zu einerseits entnehmen, dass der Strom zumindest auch, aber nicht ausschließlich mit einer solchen Technik gewonnen werden muss. Eine Begrenzung auf nur solchen Strom, der aus solchen Verfahren und nur mit den ORC_Modulen gewonnen wird, lässt sich nicht ausdrücklich entnehmen.

Andererseits lässt sich allein aus dem Wort „mittels“ auch nicht direkt entnehmen, dass nur ein Teil des Stromes mit solchen Verfahren gewonnen werden muss.

Vielmehr für eine wortlautgetreue Auslegung des Wortes dazu, dass an sich überhaupt Strom über eines der genannten Verfahren gewonnen werden muss. Bezüglich der Menge beziehungsweise des Anteiles dieses Stromes, trifft das Wort allerdings keine Aussage. Das Wort „mittels“ regelt somit nur das „ob“ der Gewinnung des Stromes mit OCR-Modulen, nicht aber das „wie viel“.

Unerheblich ist an dieser Stelle die Meinung der Clearingstelle. Dessen Aufgabe liegt in der Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten (§ 81 III EEG), sodass sie nicht die gerichtliche Auslegung und Anwendung von Gesetzen ersetzen kann.

2. Aus der Systematik der Norm ergibt der Vergleich des § 8 Abs. 4 EEG 2004 mit Absatz 3 derselben Norm, der ebenfalls eine Erhöhung der Vergütung aus Absatz 1 regelt, dass dort ein anderer Wortlaut gewählt wurde. Dort steht statt dem Wort „mittels“ das Wort „soweit“. Dieses trifft eine explizite Regelung darüber, dass nicht der gesamte Strom der Anlage gemeint ist. Die explizit andere Regelung im vorhergehenden Absatz spricht stark für eine die Auslegung, dass mit dem Wort „mittels“ in Absatz 4 der gesamte Strom der Anlage umfasst ist.

Für ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers bestehen keine Anhaltspunkte. Auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich ein solches nicht. Soweit in der Version des Gesetzes von 2009 eine andere Formulierung eingeführt wurde, ergibt sich auch in dessen Gesetzesbegründung kein Anhaltspunkt für die Korrektur eines vorherigen redaktionellen Versehens des Gesetzgebers.

Auch in Absatz 1 wird lediglich generisch von „Strom“ gesprochen und nicht zwischen der Technologie dessen Gewinnens differenziert. Dies lässt den Schluss zu, dass grundsätz-

lich der gesamte Strom einer Anlage gemeint ist, sofern nicht explizit auf eine bestimmte Gewinnungsweise abgestellt wird.

3. Auch die Historie der Norm spricht dafür, dass in § 8 Abs. 4 EEG 2004 der gesamte Strom einer Anlage die mit OCR-Modulen arbeitet, erfasst ist. So ersetzt die Nachfolgevorschrift in § 27 IV Ziff. 1 EEG 2009 das Wort „mittels“ mit „soweit“, wie im Absatz 3 der Version von 2004. Das Wort „soweit“ ist seinem Wortlaut nach eindeutig auf den aus ORC-Modulen und den anderen genannten Verfahren gewonnenen Strom beschränkt.

Diese Änderung zeigt, dass dem Wort „mittels“ eine solche Bedeutung gerade nicht zukommen sollte und somit der Anlass für die Änderung des Wortlauts bestand.

4. Auch der Sinn und Zweck der Norm spricht dafür, diese so zu verstehen, dass der gesamte mit der Biogasanlage erzeugte Strom erfasst ist.

Sinn und Zweck der Norm ist es, was zwischen den Parteien unstreitig ist, einen Anreiz für innovative, energieeffiziente und klimaschonende Anlagentechnik zu schaffen.

Ein solcher Anreiz wird für die Anlagenbetreiber vor allem mit einer erhöhten Einspeisevergütung geschaffen. Diese Anreizwirkung würde vor dem Hintergrund der hohen Investitionskosten in neue Technologien fast vollständig unterlaufen, wenn nur der Anteil des Stroms extra vergütet würde, der in dem jeweils neueren Teil der Anlage produziert wurde. Vielmehr sollten durch das Gesetz von 2004 erste Anreize zur Investition in neue Technologien geschaffen werden, ohne umgehend die gesamte Anlage auf solche umzustellen.

Dass der Gesetzgeber hierbei etwaige „Mitnahmeeffekte“ – wie sie als teleologisches Gegenargument angeführt werden (vgl. die Ausführungen der Clearingstelle, Empfehlung vom 25.11.2010, 2080/80 Rdn. 57) – ausschließen wollte (BT-Drucks. 15/2327, S. 39), ist zwar in der Gesetzesbegründung ersichtlich, schlägt sich aber im Weiteren in keiner konkreten Regelung nieder. D.h. der Gesetzgeber hat eine entsprechende Gefahr durchaus erkannt, aber für den § 8 Abs. 4 EEG – auch bei gekoppeltem Betrieb – nichts Anderes, d.h. keine Einschränkungen, geregelt.

Ein zentrales Ziel war mithin nicht nur die konkrete Stromgewinnung aus einer solchen Technologie, sondern die Fortentwicklung und den verstärkten Einsatz dieser Technologien (BT-Drucks. 15/2864, S. 78).

5. Anderes ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des BGH vom 15.05.2019 (VIII ZR

134/18, juris). In dieser Entscheidung legt der BGH klar, dass der Technologiebonus nicht für eine Abgasturbine anfallen darf, die gerade vom Begriff der Gasturbine in § 8 Abs. 4 EEG zu differenzieren sind. Denn bei der sog. Abgasturbine handelt es sich gerade nicht um eine der sog. „zukunftsweisenden Technologien“. Weder handelte es sich bei der Abgasturbine um eine entsprechend neue Technologie noch fielen mit ihr diejenigen Investitionskosten an, die aus Sicht des Gesetzgebers dem Einsatz besonders effizienter und damit umwelt- und klimaschonender Anlagentechniken im Weg standen und für welche dieser, einen langfristigen Technologiebonus als Ausgleich schaffen wollte (BGH, Urteil vom 15.05.20219 – VIII ZR 1334/18, juris, Rn. 55).

6. Mangels des Bestehens des Hauptanspruchs aus § 57 V EEG 2021/17 besteht auch kein Zinsanspruch aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 2 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Dr. Nitzinger-Spann
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 15.09.2023

Rieder, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

○